Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 66 (1969)

Heft: 7

Artikel: Tuberkulosebekämpfung : nach wie vor eine Notwendigkeit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839385

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Woche nur 1s., wovon 6 Millionen Arbeiter betroffen sind. Darüber hinaus werden steigende Zuschläge von 2d. bis 90d. (von 30 £ Wochenverdienst an) erhoben. Bis zu 21 £ Verdienst nimmt die Beitragserhöhung für etwa 2 Millionen Arbeiter und ihre Arbeitgeber bis zu 2½s. zu, von 26 £ Verdienst an bis zu 5s. für 4 Millionen Arbeiter und für die übrigen 12,5 Millionen Arbeiter und Angestellte um bis zu 7s. 7d. pro Woche. Im Effekt erhöhen sich die Beiträge von 18 £ Lohnverdienst an in Viertelsprozentstufen pro Pfund zusätzlichen Einkommens. Weiblichen Arbeitern und Angestellten wird auf allen Stufen 1d. der Extrabeiträge erlassen, während Jugendliche ganz ungeschoren davonkommen. Dagegen betrifft die volle Beitragserhöhung auch Arbeiter, die für zusätzliche Altersrenten vom Arbeitgeber privat versichert sind, aber doch Anspruch auf die allgemeine staatliche Basisrente haben. Selbständigerwerbende haben für den gleichen Basisanspruch wöchentlich 2s. 8d. mehr zu entrichten und Nichterwerbstätige 2s. 2d. mehr, wobei in beiden Kategorien für weibliche und jugendliche Beitragspflichtige leicht reduzierte Sätze gelten. Die Basisbeiträge der Versicherten und der Arbeitgeber werden inskünftig je etwa 19s. (bei 10 £ Einkommen) und 34s. (von 30 £ Einkommen an) pro Woche betragen.

Die Wirtschaft beklagt sich verständlicherweise über diese wie über jede andere neue Belastung der Arbeitgeber, da sie faktisch einer weiteren *Steuererhöhung* entspricht und zweifellos bald auch neue Lohnforderungen erzeugen wird. Selbst die «Financial Times» aber anerkennt die Verteilung der Extralasten, die schließlich nur die Kaufkraft der zuletzt im Oktober 1967 aufgebesserten Renten wiederherstellen und das neuerliche Versicherungsdefizit gutmachen sollen, als recht und billig, zumal von 1972 an ja der Übergang vom unbefriedigenden System einheitlicher Beiträge für einheitlich niedrige Renten zum gestuften System durch ein nächstes Jahr zu erlassendes neues Versicherungsgesetz vollendet werden soll.

Dabei bleibt festzustellen, daß die Rentenansätze auch nach der bevorstehenden Verbesserung um 10s. im Vergleich zu anderen Ländern noch immer relativ bescheiden anmuten. Die Basisrente Alleinstehender für Arbeitslosigkeit und Krankheit sowie für den Ruhestand wird 5 £ pro Woche betragen, und Ehepaare werden 8,1 £ oder 16s. mehr als bisher erhalten. Auch Witwen-, Waisen- und Kinderrenten sowie Kriegsrenten werden in ähnlichem Verhältnis aufgebessert, wogegen die Zusatzleistungen über die Versicherungsansprüche hinaus, wo das Bedürfnis nachgewiesen ist, allerdings nur halb so stark erhöht werden. Die britischen Sozialleistungen sind weder absolut hoch im internationalen Vergleich, noch sind die Löhne sehr imponierend. «NZZ» Juni 1969

Tuberkulosebekämpfung – nach wie vor eine Notwendigkeit

Einem Aufruf der *Tuberkulosekommission Zürich-Stadt* entnehmen wir die nachstehenden interessanten Feststellungen:

Es ist viel zuwenig bekannt, daß die Tuberkulose immer noch die häufigste ernstere Infektionskrankheit selbst in unseren europäischen Ländern ist. Ihr er-

liegen in unserem Lande jährlich noch über 300 Personen. 46 Prozent der Bevölkerung des Kantons Zürich sind mit Tuberkelbakterien infiziert. Auf 100000 Einwohner müssen wir *jährlich mit 1000 frischen Ansteckungen* rechnen. In der Stadt Zürich wurden der Tuberkulose-Fürsorgestelle im vergangenen Jahr über 180 neue Erkrankungen gemeldet. Diese Zahlen geben zu denken.

Wir sind heute stolz auf die *Tuberkulosefreiheit unseres Viehbestandes.* Die Durchseuchung, das heißt die Anzahl der Infizierten, bezogen auf den Gesamtbestand der Tiere, betrug aber bei Beginn der Bekämpfungsmaßnahmen nur 29 Prozent gegenüber 46 Prozent beim Menschen unserer kantonalen Bevölkerung heute. Dank intensiven und dauernden, konsequenten Maßnahmen bei Einsatz erheblicher Mittel gelang es, der Tierseuche Herr zu werden und deren Ausrottung weitgehend zu verwirklichen.

Damit stehen wir vor der Tatsache, daß der Veterinärmedizin ein Erfolg beschieden ist, hinter dem wir noch weit zurückstehen. Die Methoden der Bekämpfung sind bekannt: die Suche nach unbekannten Tuberkulösen mit Reihendurchleuchtung, Schirmbildverfahren und Umgebungsuntersuchungen, die sozialmedizinische Tätigkeit der Fürsorgestelle mit Kurversorgung, Betreuung, Beratung und finanzieller Unterstützung der Kranken und deren Familien, Wiedereingliederung Kurentlassener, Überwachung der Durchführung ärztlicher Nachbehandlung und Nachkontrolle und schließlich die Tuberkuloseimpfung in der Fürsorgestelle, in Betrieben und der frischeingereisten Gastarbeiter.

Rechtsentscheide

Kindesschutzmaßnahmen während der Hängigkeit des Ehescheidungsverfahrens (Art. 145 und 283/84 ZGB)

Die sachliche Zuständigkeit für Kindesschutzmaßnahmen während der Dauer des Scheidungsverfahrens ist ausschließlich beim Scheidungsrichter gegeben. Es entspricht dies einem praktischen Bedürfnis und dient vor allem der Rechtssicherheit.

1. Die Rekurrentin bestreitet die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die getroffenen Maßnahmen nach Art. 283ff. ZGB zum Schutze der Kinder, denn mit der Hängigkeit des Scheidungs- bzw. Trennungsverfahrens sei hiezu allein der Scheidungsrichter zuständig. Am 8. März 1968 stellte die Rekurrentin beim Richteramt Solothurn-Lebern das Begehren auf Trennung der Ehe, nachdem bereits schon früher solche Begehren und Aussöhnungsverhandlungen stattgefunden hatten. Am 11. März 1968 beschloß die Vormundschaftsbehörde der zuständigen Einwohnergemeinde die Wegnahme sämtlicher drei Kinder. Der Sühneversuch fand am 15. Mai 1968 statt und war erfolglos, weshalb der Amtsgerichtspräsident am 20. Mai 1968 die Verfügung nach Art. 145 ZGB traf, daß mit Gültigkeit bis zur Erledigung der vormundschaftlichen Beschwerde der Rekurrentin beim Oberamt Solothurn-Lebern, die der Ehe entsprossenen Kinder Silvia und René der Mutter zur Pflege und Erziehung zugesprochen sind. Am 17. Juni 1968 beschloß